

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Alexander Wolf, Prof. Dr. Jörn Kruse, Dr. Bernd Baumann,
Dirk Nockemann, Andrea Oelschlaeger, Dr. Joachim Körner und
Detlef Ehlebracht (AfD)**

Betr.: Notwendige Klarstellung des Volksverhetzungsparagrafen: Tatbestandserfüllung auch gegen Deutsche möglich

§ 130 StGB regelt den Tatbestand der Volksverhetzung. Nach dem Wortlaut des ersten Absatzes ist zu bestrafen, wer „in einer Weise, die geeignet ist, dem öffentlichen Frieden zu stören,

1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder
2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet“.

Zumindest in Rechtsprechung und wissenschaftlicher Diskussion ungeklärt ist die Frage, ob auch die in Deutschland lebenden deutschen Staatsangehörigen beziehungsweise das deutsche Volk Angriffsobjekt des Delikts sein können. Uneinheitlich wird in diesem Zusammenhang die Auslegung der Formulierung „Teile der Bevölkerung“ in Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 der Vorschrift gesehen. Die Rechtsprechung scheint, soweit ersichtlich, die Auffassung zu vertreten, das deutsche Volk beziehungsweise die deutschen Staatsangehörigen seien kein taugliches Angriffsobjekt, da sie kein „Teil der Bevölkerung“ seien, sondern die große Mehrheit.

Diese Auslegung verkennt Wortlaut und Sinn des Gesetzes, außerdem das sich dramatisch ändernde Verhältnis zwischen deutschen und nicht deutschen Staatsangehörigen in Deutschland. Nach zutreffender Gesetzesauslegung – so Stimmen im Schrifttum – wäre auch jetzt schon die Volksverhetzung gegen Deutsche vom Straftatbestand des § 130 Absatz 1 StGB erfaßt.¹

Diese Frage gewinnt in jüngerer Zeit an Aktualität. Oft haben Äußerungen ausländischer oder mit Migrationshintergrund versehener Täter eine aggressive Stoßrichtung, die sich gegen die Deutschen insgesamt als Volk richten. Neuerliche, aber längst nicht erstmalige Aktualität kommt dieser Frage zu durch Äußerungen eines leitenden Funktionärs des Türkischen Elternbundes in Hamburg, Herrn Malik Karabulut, der die Deutschen in rassistischer Weise beleidigte und Deutschland selbst mit vulgären Ausdrücken belegte.²

¹ *Mitsch*, Volksverhetzung gegen Deutsche, JR 2011, Seite 380 fortfolgende.

² <http://www.abendblatt.de/nachrichten/article208495077/Tuerkischer-Elternbund-Chef-hetzt-gegen-Deutsche.html>.

Es soll daher für die Zukunft klargestellt werden, dass die Verwirklichung des Straftatbestandes der Volksverhetzung gegen das deutsche Volk beziehungsweise die deutschen Staatsangehörigen möglich ist.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, sich im Wege einer Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, dass

in § 130 Absatz 1 Nummer 1 wie Nummer 2 StGB hinter dem Begriff „Teil(e) der Bevölkerung“ jeweils „..., gegen die Deutschen als Volk“ eingefügt wird.

Begründung:

Hiermit wird klargestellt, dass auch die Deutschen als Volk taugliches Angriffsobjekt im Sinne des Gesetzes sind. Damit werden verbale Angriffe, die die deutsche Staatszugehörigkeit durch vulgäre und beleidigende Äußerungen als geringwertig bezeichnen, zukünftig nicht nur – allzu mild – als Beleidigung geahndet (wenn überhaupt), sondern sie werden – deutlich schärfer – als Volksverhetzung strafbar sein.

Zur Bevölkerung in Deutschland gehört jeder, der in Deutschland lebt, unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit. Die große Mehrheit der in Deutschland lebenden Menschen hat die deutsche Staatsangehörigkeit, einige Millionen auch nicht. Prognosen sagen voraus, dass sich die Relation in Zukunft erheblich zugunsten derjenigen ohne deutsche Staatsangehörigkeit beziehungsweise mit Migrationshintergrund verändern wird.

Angriffsobjekte sind „Teile der Bevölkerung“. Dem Wortlaut nach muss dieser Personenkreis also kleiner als die Gesamtbevölkerung sein, was auf die deutschen Staatsangehörigen innerhalb der Gesamtbevölkerung zutrifft. Auch sie bilden daher einen „Teil der Bevölkerung“, wenn auch einen großen.

Auch die Überlegung, dass es sich bei dem angegriffenen Teil der Bevölkerung um einen besonders gefährdeten Teil handeln müsse, kann nicht überzeugen. Zum einen gibt der Gesetzestext in dieser Hinsicht wiederum nichts her. Zum anderen wäre dieses Merkmal auch zu unbestimmt und willkürlich.

Schon nach dem jetzigen Wortlaut der Vorschrift sind Deutsche mögliches Opfer der Volksverhetzung. Entscheidend für die Strafbarkeit muss insofern das Kriterium sein, ob der Angriff gegen einen „Teil der Bevölkerung“ geeignet ist, „den öffentlichen Frieden zu stören“. Ginge man davon aus, dass dies auf Angriffe gegen in Deutschland lebende Deutsche generell nicht zuträfe, wäre eine Volksverhetzung gegen Deutsche aus diesem Grunde nicht möglich.

Dass die Realität anders ist, zeigen jedoch zahlreiche Vorkommnisse, die das friedliche Zusammenleben innerhalb Deutschlands gefährden. Neben dem im konkreten Fall strafwürdigen Verhalten Einzelner ist eine Klarstellung im dargestellten Sinne daher auch aus generalpräventiven Erwägungen notwendig.